

## Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1.- 09.05.01-000168
Betreiber/Firma	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH
Standort	Rurtalstraße 41849 Wassenberg
Anlage	WGA Wassenberg
Datum und Dauer der Umweltinspektion	22.03.2024; ca. 1:45 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

### A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten der Rohwassergewinnung, Trinkwasseraufbereitung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

### B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Erlaubnisbescheid gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Erlaubnis der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2023 (Aktenzeichen: 09.05.01-000168 2023-0020702)

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	<b>x</b>
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	keine
-----------------------	-------

## **Anlage**

### **Mängelf Definitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.